

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Kurabgabe) in der Gemeinde Kampen (Sylt).

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) Die Tourismusabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Tourismusabgabepflichtigen haben die Tourismusabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft des Tourismusabgabepflichtigen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an den Beherberger zu entrichten.
- (2) Der Tourismusabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Tourismusabgabe vom Beherberger eine Gästekarte, als Zahlungsbeleg gilt die Durchschrift des Meldeformulars. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.
- (3) Die Wohnungsgeber/innen oder deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben die eingezogene Tourismusabgabe an den Tourismusservice abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusabgabe.
- (4) Die Jahrestourismusabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich vorübergehend in den eigenen Wohneinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, sind verpflichtet, sich und die von ihm/ ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei der Tourismusservice anzumelden, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

§ 9 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die gilt für die Dauer des bezahlten Aufenthaltes und ist am Abreisetag bei Abreise dem Beherberger zurück zu geben. Jahreskurkarten, Einwohnerjahreskarten werden nur mit einem Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr. Karten einschließlich Lichtbild werden von der Kurverwaltung erstellt. Hierfür wird je Karte eine Gebühr von 2,60 € erhoben.

Artikel 5

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kampen, den

(LS)

Gemeinde Kampen (Sylt)

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) bekanntgemacht.

Sylt-Ost, den

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Vahl

